Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2170

Schriftlicher Bericht

des 2. Untersuchungsausschusses gemäß Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache IV/1544 —

A. Bericht des Abgeordneten Dorn

I. Auftrag und Ablauf der Untersuchung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 91. Sitzung am 23. Oktober 1963 auf Antrag der Fraktion der SPD vom 18. Oktober 1963 — Drucksache IV/1544 — einen Untersuchungsausschuß von sieben Mitgliedern eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuß ist vom Bundestag die Aufgabe gestellt worden, zu untersuchen:

1. Auf Grund welcher Dienstvorschriften sind bisher durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Verfahren zur Post-, Telefon- und Fernschreibüberwachung über alliierte Dienststellen eingeleitet worden?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage sind gegebenenfalls derartige Dienstvorschriften erlassen worden?
3. In welcher Form hat die Bundesregierung das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Ergebnis ihrer Konsultationen mit den Alliierten auf Grund der abgeschlossenen Verträge unterrichtet?
4. Welche Bedienstete des Bundesamtes für Verfassungsschutz hatten die Möglichkeit, Post-, Telefon- und Fernschreibüberwachung auszulösen?
5. Wie war für diese Fälle das Verfahren geregelt?
6. Sind bei der Telefon-, Post- und Fernschreibüberwachung nur die vom Bundesamt für Verfassungsschutz für verdächtig gehaltenen Personen unmittelbar überwacht worden oder sind bei Gelegenheit derartiger Überwachungen auch unbeteiligte Personen einbezogen worden?
7. Auf Grund welcher Dienstvorschriften wurde das durch Telefon-, Post- oder Fernschreibüberwachung erlangte Material ausgewertet?
8. Wie waren insbesondere die Schutzvorschriften gegen eine mißbräuchliche Auswertung derartigen Materials?
9. Welche Vorschriften gab es über die Unterrichtung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wenn diese durch die Auswertung des Materials in Fälle einbezogen worden sind?

Die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP haben folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder für den 2. Untersuchungsausschuß benannt:

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dr. h. c. Güde	Dr. Bieringer
	Dr. Süsterhenn	Dr. Even (Düsseldorf)
	Wagner	Dr. Zimmermann (München)
SPD	Dr. Müller-Emmert	Dr. Frede
	Dr. Schäfer	Lautenschlager
	Schmitt-Vockenhausen	Urban
FDP	Dorn	Busse

In der konstituierenden Sitzung am 7. November 1963 wurden die Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen zum Vorsitzenden und Dr. Süsterhenn zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gewählt und Abgeordneter Dorn zum Berichterstatter bestellt.

Nach der konstituierenden Sitzung hat der Untersuchungsausschuß folgende Sitzungen abgehalten:

2. Sitzung am 15. November 1963 (nichtöffentlich).

3. Sitzung am 26. November 1963.

   Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden die Zeugen Staatsekretär Dr. Hölzl (Bundesministerium des Innern — BMI —) und Präsident Schrübbers (Bundesamt für Verfassungsschutz — BfV —) und in nichtöffentlicher Sitzung eben-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

falls Staatssekretär Dr. Hölzl (BMI) und Präsident Schrübbers (BfV) sowie Ministerialdirigent Dr. Toyka (BMI) und Leitender Regierungsdirektor Bessel-Lorck (BfV) gehört.

4. Sitzung am 6. Dezember 1963.

In öffentlicher Sitzung hörte der Untersuchungsausschuß die Zeugen Ministerialrat Gieseler (BMI), Oberregierungsrat Degenhardt (BfV) und Oberregierungsrat Emmerling (BfV) und setzte anschließend in nichtöffentlicher Sitzung die allgemeine Beratung fort.

5. Sitzung am 16. Dezember 1963.

Der Untersuchungsausschuß hörte in öffentlicher Sitzung erneut Präsident Schrübbers (BfV). In nichtöffentlicher Sitzung wurde die Vernehmung des Präsidenten Schrübbers fortgesetzt und anschließend auch Vizepräsident Radke (BfV) gehört.

6. Sitzung am 15. Januar 1964.

Im öffentlichen Teil der Sitzung und im anschließenden nichtöffentlichen Teil wurden als Zeugen die Leitenden Regierungsdirektoren Gerken, Bessel-Lorck und Dr. Nollau vom Bundesamt für Verfassungsschutz gehört.

7. Sitzung am 17. Januar 1964.

In öffentlicher Sitzung wurden Staatssekretär Dr. Schäfer (BMI) und der frühere Angestellte im Bundesamt für Verfassungsschutz, Bethke, als Zeugen gehört; in nichtöffentlicher Sitzung wurde die Vernehmung von Bethke fortgesetzt und anschließend auch seine frühere Sekretärin und ein Referent des Bundesamtes für Verfassungsschutz gehört.

8. Sitzung am 22. Januar 1964 (nichtöffentlich).

9. Sitzung am 24. Januar 1964.

In öffentlicher Sitzung wurden der frühere Angestellte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Pätsch, sowie sein früherer Referent gehört. Die Vernehmung des Zeugen Pätsch wurde in nichtöffentlicher Sitzung fortgesetzt. Außerdem setzte der Ausschuß seine allgemeinen Beratungen — wie in fast allen Sitzungen vor oder nach den Zeugenvernehmungen — fort.

10. und 11. Sitzung am 7. und 19. Februar 1964 (nichtöffentlich).

12. Sitzung am 21. Februar 1964.

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden abermals die Staatssekretäre Dr. Schäfer (BMI) und Dr. Hölzl (BMI) sowie Präsident Schrübbers (BfV) gehört.

13. Sitzung am 4. März 1964 (nichtöffentlich).

14. Sitzung am 6. März 1964.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden die Ministerialräte Schölz (BMJ) und Gieseler (BMI) als Zeugen gehört. Anschließend hörte der Untersuchungsausschuß in öffentlicher Sitzung die Zeugen v. Loewenstern, Kinnigkeit und Bethke.

15. und 16. Sitzung am 18. und 20. März 1964.

Der Untersuchungsausschuß beriet in nichtöffentlichen Sitzungen den vom Berichterstatter vorgelegten Entwurf eines Teils des Ausschußberichtes, der unter II. „Die Ergebnisse der Untersuchung" enthält.

17. Sitzung am 21. April 1964.

In nichtöffentlicher Sitzung erörterte der Untersuchungsausschuß nochmals den gesamten Bericht, besonders die Schlußfolgerungen und die Anträge an den Deutschen Bundestag. In der Schlußabstimmung nahm der Untersuchungsausschuß den Bericht einstimmig an.

Zur Frage der Vereidigung der Zeugen hat sich der 2. Untersuchungsausschuß der Ansicht des 1. Untersuchungsausschusses angeschlossen, daß die Vorschrift des Grundgesetzes über die sinngemäße Anwendung der strafprozessualen Vorschriften und die Besonderheit des Verfahrens eine Vereidigung nicht zwingend vorschreibt. Auf Grund entsprechender Anträge aus der Mitte des Untersuchungsausschusses sind nur die Oberregierungsräte Emmerling und Degenhardt vereidigt worden. Bei den übrigen Zeugen hielt der Untersuchungsausschuß eine Vereidigung nicht für geboten.

Der Bundesminister des Innern und der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz haben den vom Ausschuß geladenen Zeugen, soweit dieses erforderlich war, die entsprechenden Aussagegenehmigungen erteilt; diese Aussagegenehmigungen waren lediglich im Hinblick auf Artikel 38 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut hinsichtlich der Geheimhaltung bestimmter alliierter Sicherheitsinformationen beschränkt.

Dem Untersuchungsausschuß haben vor allem folgende schriftliche Unterlagen für seine Beratungen vorgelegen:

1. Bericht des Bundesministers des Innern vom November 1963 zu den einzelnen Beweisthemen,
2. Zusammenstellung über Geheimhaltungsvorschriften, Anweisungen, Richtlinien und Hausverfügungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit den Beweisthemen,
3. Bericht des Bundesministers des Innern vom 3. Februar 1964 über die Anwendbarkeit des Artikels 38 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und
4. Gutachten des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Silberstein vom Februar 1964 gemäß Auftrag des Bundeskanzlers vom 5. November 1963.

Der 2. Untersuchungsausschuß hat den ihm gestellten Auftrag mit der größtmöglichen Beschleunigung durchgeführt.

II. Ergebnisse der Untersuchung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz seit etwa 1956 durch Mitteilung von Verdachtsfällen im Rahmen des Austausches von Sicherheitsinformationen die Alliierten zur Einleitung von Verfahren zur Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachung veranlaßt hat.

Soweit in den folgenden Ergebnissen der Untersuchung Mißbrauchsmöglichkeiten erwähnt werden, ist hervorzuheben, daß Mißbräuche nicht festgestellt wurden. Gleichzeitig muß aber betont werden, daß wegen der Unvollständigkeit der Aktenführung und wegen inzwischen erfolgter Vernichtung von Abhörmaterial ein Mißbrauch nicht ausgeschlossen werden kann.

Der 2. Untersuchungsausschuß ist im einzelnen bei der Prüfung der neun Fragen zu folgendem Ergebnis gekommen:

Frage 1

Auf Grund welcher Dienstvorschriften sind bisher durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Verfahren zur Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachung über alliierte Dienststellen eingeleitet worden?

Ergebnis der Untersuchung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß schriftliche Dienstvorschriften für die Veranlassung alliierter Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachungen nicht bestanden haben. Es lagen nur allgemein gehaltene und unvollständige mündliche Anweisungen der Amtsleitung vor, die die Voraussetzungen für die Veranlassung alliierter Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachungen nicht klar umschrieben. Daher gaben diese Anweisungen der Amtsleitung keine ausreichende Möglichkeit, Einzelfälle auf ihre korrekte Erledigung zu überprüfen.

Ferner ergab die Beweisaufnahme, daß nicht alle Sachbearbeiter, die direkte Verbindung mit Alliierten hatten, über die mündlichen Anweisungen unterrichtet waren. Es war darüber hinaus keine Vorsorge getroffen, daß ein möglicher Mißbrauch der Initiative von der Amtsleitung erkannt wurde.

Frage 2

Auf welcher Rechtsgrundlage sind gegebenenfalls derartige Dienstvorschriften erlassen worden?

Ergebnis der Untersuchung

Es ist von folgender Rechtslage auszugehen:

1. Der Deutschlandvertrag, der am 5. Mai 1955 in Kraft getreten ist. Artikel 5 Abs. 2 dieses Vertrages lautet:

   Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die zeitweilig von den Drei Mächten beibehalten werden, erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch instand gesetzt werden, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Soweit diese Rechte weiterhin ausgeübt werden können, werden sie nur nach Konsultation mit der Bundesregierung ausgeübt werden, soweit die militärische Lage eine solche Konsultation nicht ausschließt, und wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern. Im übrigen bestimmt sich der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des Truppenvertrages oder den Vorschriften des Vertrages, welcher den Truppenvertrag ersetzt, und nach deutschem Recht, soweit nicht in einem anwendbaren Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

2. Der Truppenvertrag, der zugleich mit dem Deutschlandvertrag in Kraft getreten ist, besagt in Artikel 4:

   a) Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte arbeiten in vollem Umfange zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Förderung und Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik und der beteiligten Mächte sowie der Sicherheit der im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte und deren Mitglieder sowie des Eigentums der Streitkräfte und deren Mitglieder.

   b) Diese Zusammenarbeit und Unterstützung erstrecken sich, in Übereinstimmung mit einem zwischen den zuständigen Behörden zu treffenden Einvernehmen, auf die Sammlung und den Austausch sowie auf den Schutz der Sicherheit aller einschlägigen Nachrichten.

3. Der Truppenvertrag wurde ersetzt durch das NATO-Truppenstatut sowie das Zusatzabkommen dazu, das am 1. Juli 1963 in Kraft getreten ist.

   Artikel 3 des Zusatzabkommens enthält folgende Vorschrift:

   1. In Übereinstimmung mit den im Rahmen des Nordatlantikvertrages bestehenden Verpflichtungen der Parteien zu gegenseitiger Unterstützung arbeiten die deutschen Behörden und die Behörden der Truppen eng zusammen, um die Durchführung des NATO-Truppenstatuts und dieses Abkommen sicherzustellen.

   2. Die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere

      a) auf die Förderung und Wahrung der Sicherheit sowie den Schutz des Vermögens der Bundesrepublik, der Entsendestaaten und der Truppen, namentlich auf die Sammlung, den Austausch und den Schutz aller Nachrichten, die für diese Zwecke von Bedeutung sind;

b) auf die Förderung und Wahrung der Sicherheit sowie auf den Schutz des Vermögens von Deutschen, Mitgliedern der Truppen und der zivilen Gefolge und Angehörigen sowie von Staatsangehörigen der Entsendestaaten, die nicht zu diesem Personenkreis gehören.

Nach diesen Bestimmungen ist die Ausübung der alliierten Vorbehaltsrechte von einer Gefährdung der Sicherheit der alliierten Truppen abhängig.

In der Praxis müssen zwei Gruppen von Fällen unterschieden werden:

1. Fälle, die das alliierte Sicherheitsinteresse, und
2. Fälle, die nur das deutsche Sicherheitsinteresse berühren.

Zu 1.

Nach den obengenannten Verträgen war in den Fällen, in denen das alliierte Sicherheitsinteresse berührt war, die Möglichkeit der Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachung gegeben. Diese Voraussetzung wurde in der Praxis sehr weit ausgelegt.

Zu 2.

In den Fällen, in denen nur deutsche Sicherheitsinteressen berührt waren, sind die Ausübung des alliierten Rechts der Post-, Telefon- und Fernschreibüberwachung durch die Alliierten und infolgedessen ihre Inanspruchnahme durch deutsche Behörden weder unmittelbar noch mittelbar zulässig. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, daß ernstlich bezweifelt werden muß, ob in allen Fällen, in denen auf deutsche Anregung die alliierten Vorbehaltsrechte ausgeübt wurden, das alliierte Sicherheitsinteresse berührt war. Eine konkrete Nachprüfung der in Frage kommenden Einzelfälle war, wie sich aus der Beweiserhebung ergibt, nicht möglich.

Frage 3

In welcher Form hat die Bundesregierung das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Ergebnis ihrer Konsultationen mit den Alliierten auf Grund der abgeschlossenen Verträge unterrichtet?

Ergebnis der Untersuchung

In den Jahren 1955 bis 1958 haben zwischen der Bundesregierung und den Alliierten Konsultationen über den Umfang und die Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte stattgefunden. Das Bundesministerium des Innern hat zu keiner Zeit das Bundesamt für Verfassungsschutz über die Voraussetzungen der Ausübung der alliierten Vorbehaltsrechte unterrichtet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat seinerseits das Innenministerium über diese Voraussetzungen nicht befragt.

Frage 4

Welche Bedienstete des Bundesamtes für Verfassungsschutz hatten die Möglichkeit, Post-, Telefon- und Fernschreibüberwachung auszulösen?

Ergebnis der Untersuchung

Es gab keine schriftlichen Anweisungen darüber, wer zur Auslösung einer Post-, Telefon- und Fernschreibüberwachung durch die Alliierten befugt war. In Abteilungsleiter- und Referentenbesprechungen ist mündlich darauf hingewiesen worden — wenn auch nicht regelmäßig und nur in einem Falle aktenkundig —, daß eine solche Initiative nur der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einleiten dürfe.

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß zumindest in der Abteilung IV auch die Referenten und der Leiter der Außenstelle Frankfurt deutsche Initiativen ausgelöst haben.

Wie schon zu Frage 1 ausgeführt worden ist, ergab ferner die Beweisaufnahme, daß nicht alle Sachbearbeiter, die direkte Verbindung mit den Alliierten hatten, über die mündlichen Anweisungen unterrichtet waren.

Frage 5

Wie war für diese Fälle das Verfahren geregelt?

Ergebnis der Untersuchung

Eine Dienstvorschrift, die das Verfahren allgemein geregelt hätte, bestand nicht. Lediglich in der Abteilung III bestand eine schriftliche Anweisung vom 29. April 1958 über die registraturmäßige Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung des aus der Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachung angefallenen Materials.

In der Abteilung IV und auch in der Außenstelle Frankfurt ist das Material sehr unterschiedlich erfaßt, aufbewahrt, behandelt und vernichtet worden. Aktenvorgänge sind in vielen Fällen nicht feststellbar gewesen. Ein geregeltes Verfahren hat es hierfür in der Abteilung IV nicht gegeben.

Im Mai 1961 haben die britischen Verbündeten verlangt, deutsche Initiativen in Zukunft schriftlich zu begründen. Das ist seit dieser Zeit geschehen, während gegenüber den amerikanischen und französischen Verbündeten bis vor kurzem nur das mündliche Verfahren galt.

Frage 6

Sind bei der Telefon-, Post- und Fernschreibüberwachung nur die vom Bundesamt für Verfassungsschutz für verdächtig gehaltenen Personen unmittelbar überwacht worden oder sind bei Gelegenheit in derartige Überwachungen auch unbeteiligte Personen einbezogen worden?

Ergebnis der Untersuchung

Die Überwachung des Post-, Telefon- oder Fernschreibverkehrs verdächtiger Personen führt zwangsläufig dazu, daß auch Unverdächtige, die in Verbindung mit ihnen stehen, einbezogen werden. Bedenklich ist nur, daß es keine Vorschriften über die Ausscheidung und Vernichtung des über unverdächtige Personen angelaufenen Materials gab.

Frage 7

Auf Grund welcher Dienstvorschriften wurde das durch Telefon-, Post- oder Fernschreibüberwachung erlangte Material ausgewertet?

Ergebnis der Untersuchung

Für die Auswertung des obenangeführten Materials gab es im Bundesamt für Verfassungsschutz keine Dienstvorschriften, soweit nicht in den in der Antwort zu Frage 8 aufgeführten Vorschriften Einzelbestimmungen enthalten sind.

Frage 8

Wie waren insbesondere die Schutzvorschriften gegen eine mißbräuchliche Auswertung des Materials?

Ergebnis der Untersuchung

Gegen eine mißbräuchliche Auswertung bestanden folgende Vorschriften:

1. Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden,
2. die Sicherheitsanweisung für das Bundesamt für Verfassungsschutz,
3. die Richtlinien für die Auswertung im politischen Nachrichtendienst vom 20. September 1952,
4. die Hausverfügung 14/61 betr. die Herstellung von Vervielfältigungen und
5. die Hausverfügung 4/63 betr. die Aufbewahrung von Verschlußsachen.

Die Mitarbeiter wurden bei ihrem Eintritt in das Bundesamt für Verfassungsschutz und in zeitlich größeren Abständen über einen Teil dieser Vorschriften belehrt. Es ist aber unbestritten, daß die Gefahr mißbräuchlicher Verwertung bestanden hat, da nicht nur Abteilungsleiter, sondern auch Referenten, Sachbearbeiter und Angehörige der Außenstellen Material von den Alliierten erhielten.

Die Vorschriften waren zum Teil auch unzureichend, und in der Abteilung IV und in den Außenstellen bestanden keine Dienstvorschriften über die registraturmäßige Behandlung von solchem Material. Darüber hinaus ist mit Sicherheit in der Abteilung IV Material ohne Vernichtungsverhandlung vernichtet worden. Weitere Mißbrauchsmöglichkeiten ergaben sich schließlich daraus, daß die Übernahme und Weitergabe des Materials zum größten Teil ohne Quittungen erfolgte.

Frage 9

Welche Vorschriften gab es über die Unterrichtung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die durch die Auswertung des Materials in Fälle einbezogen worden sind?

Ergebnis der Untersuchung

Vorschriften darüber gab es nicht.

III. Schlußfolgerungen

1. Der Bundesminister des Innern hat vor und während der Untersuchung schon eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die sich durch die Untersuchung als notwendig erwiesen.

   So hat der Bundesminister des Innern das Bundesamt für Verfassungsschutz Ende September 1963 mündlich und im Dezember 1963 schriftlich angewiesen, Ersuchen an alliierte Dienststellen zur Einleitung von Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachungen in Zukunft schriftlich zu stellen, wie es gegenüber den britischen Verbündeten seit 1961 notwendig war. Ferner ist festgelegt worden, daß die Anregungen gegenüber den Alliierten lediglich vom Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten den Verbündeten zugeleitet werden dürfen. Darüber hinaus sind die Arbeiten an einem deutschen Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 GG und zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte zur Post- und Telefonüberwachung auf Anregung der Kleinen Kommission, der sich der Untersuchungsausschuß anschließt, wieder aufgenommen worden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat außerdem um die Jahreswende zahlreiche Vorschriften über die registraturmäßige Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung des aus einer Post-, Telefon- oder Fernschreibüberwachung angefallenen Materials erlassen.

2. Die Bundesregierung wird prüfen müssen, welche organisatorischen und personellen Konsequenzen sich im Bundesministerium des Innern und im Bundesamt für Verfassungsschutz aus der Untersuchung ergeben.

3. Die Untersuchung hat ferner ergeben, daß die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes und der übrigen Nachrichtendienste auch der ständigen Kontrolle des Deutschen Bundestages bedarf.

Bonn, den 21. April 1964

Dorn

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der vom 2. Untersuchungsausschuß vorgelegte Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 1964 zu berichten, welche organisatorischen und personellen Maßnahmen auf Grund der Untersuchung vorgenommen worden sind.

3. Die Bundesregierung wird außerdem ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 1964 Vorschläge über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste vorzulegen.

Bonn, den 21. April 1964

Der 2. Untersuchungsausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Dorn**
Vorsitzender	Berichterstatter